Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 40

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel. 7. October 1876. Nr. 40.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Vorschlag zu einer Verbesserung der Territorial Eintheilung. — Eidgenössische Militär-Gesellschaft. (Schluß.) — Moralische Impulse. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Militärstrafgesetz. Ausschreibung der Oberkriegskommissärstelle. Hr. Oberst Ludwig Denzler. Enthebung. Solothurn: Pionnierübung. Waadt: Ma revocation. — Ausland: Frankreich: Die Befestigung von Paris. — Verschiedenes: Das Verhalten der Luft zur Kleidung und zum Boden. (Schluß.)

Vorschlag zu einer Verbesserung der Territorial-Eintheilung.

△ Wie alle irdischen Dinge, so ist auch unsere neue Militär-Organisation nicht ohne Lücken und Mängel. Neben vielen Vorzügen und entschiedenen Fortschritten gegenüber den frühern Zuständen kleben ihr auch mannigfache Fehler an. Wir wollen hier nur einen derselben hervorheben, weil wir glauben, es biete sich jetzt gerade eine Gelegenheit, demselben wenigstens theilweise abzuhelfen. Als einen Fehler unserer Organisation betrachten wir die Erstellung zu zahlreicher Corps von der Division bis herab zur taktischen Einheit. Diese vielen Corps erfordern weit mehr Offiziere jeden Grades als wir innerhalb der Bedingungen des Milizsystems bei den geringen materiellen Vortheilen, welche der Dienst als Offizier in der Schweiz gewährt, je hoffen dürfen, in wünschbarer Qualität auftreiben zu können. Auf der einen Seite steigern sich die Anforderungen des täglichen Lebens, die Ansprüche der Familie, vermehren sich die Schwierigkeiten des Erwerbs und die Steuern, andernseits verlangt man und mit Recht von Jahr zu Jahr von dem Offizier mehr Opfer an Zeit, mehr spezielle militärische Bildung, mehr militärische Eigenschaften im Allgemeinen. Hierdurch entsteht ein Conflikt der Interessen und Pflichten, welcher nur dadurch einigermaßen gelöst werden kann, daß man die Zahl der Offiziere möglichst verringert und sie in Beziehung auf Besoldung und Behandlung möglichst günstig stellt. In Beziehung auf materielle Entschädigung sind aber leider die Grenzen durch die finanziellen Verhältnisse des Bundes ziemlich enge gezogen, wir werden also zunächst nur die Reduction der Zahl im Auge behalten müssen.

Eine vollständige Reorganisation der ganzen Armee wäre nun aber sicher mit großen Kosten für Bund und Kantone und mit vielen Weitläufigkeiten auch für die Mannschaft verbunden, man kann daher nicht wohl ein solches Prozedere anrathen. Dagegen aber glauben wir behaupten zu dürfen, es sollen überall da Reductionen der Corps vorgenommen werden, wo spezielle militärische Gründe dafür sprechen und wo sich eine günstige Gelegenheit dazu bietet.

Als eine solche betrachten wir die Erledigung des Commando der 8. Division. Diese Division war bis jetzt entschieden das Stiefkind unter allen 8 Geschwistern in Beziehung auf territoriale und militärische Organisation. Sie enthält ein sehr ausgedehntes, größtentheils dünn bevölkertes Hochgebirgsland, dem während 5 Monaten des Jahres vielerorts fahrbare Communication fehlt; sie umfaßt einen großen Theil unsrer Süd-, sowie unsrer Ostgrenze, die Truppen derselben sind aber zerstreuter als diejenigen aller andern Divisionen und bedürfen mehr Zeit zur Mobilmachung, zur Concentration, zum strategischen Aufmarsch als die der andern Divisionen; ihre Administration wie die Inspection der diversen Schulen ist mit mehr Schwierigkeiten, Kosten und Zeitverlust verbunden als bei allen andern Divisionen. Man geht wohl nicht zu weit, wenn man die 8. Division als keine glückliche Schöpfung bezeichnet. Man sollte daher die sich jetzt bietende Gelegenheit benützen und dieselbe auflösen. In erster Linie würde hierdurch ein Divisionär erspart.

Wir wollen den daraus resultirenden Gewinn für die Bundeskasse nicht zu hoch anschlagen, da es sich ja bekanntlich um keine bedeutende Summe handelt, wir glauben aber, es sei überhaupt sehr schwer Männer zu finden, welche sich für die Stelle eines Divisionärs, wie sie die neue Militär-Organisation geschaffen hat, eignen; Männer nämlich,